

Landgericht Berlin II

Az.: 15 O 300/24 eV



Beschluss

In dem Verfahren

- 1) [REDACTED]
- Antragsteller -
- 2) [REDACTED]
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte IPPC Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Storkower Straße 158, 10407
Berlin, Gz.: [REDACTED]/24/91

gegen

[REDACTED] GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
[REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am
03.06.2024 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO
beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird unter Androhung vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise einer Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten und zu vollstrecken am jeweiligen Geschäftsführer, untersagt,



über das Internet das Musikwerk „ [REDACTED] “ öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, insbesondere in Verbindung mit einem Filmwerk zu werblichen Zwecken und insbesondere, ohne die Urheberschaft der Gläubiger angemessen anzuerkennen,

wie geschehen über den Instagram-Account der Antragsgegnerin [REDACTED] “, abrufbar am 26.04.2024 unter der URL [https://www.instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED])

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:

Antragsschrift 27.5.2024

Gründe:

Die einstweilige Verfügung ist aus den zutreffenden Gründen der Antragsschrift zu erlassen.

Die Antragsteller haben einen Unterlassungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin gemäß §§ 97 Abs. 1, 8 Abs. 2 Satz 3 UrhG glaubhaft gemacht. Die kommerzielle Nutzung war nicht von der Lizenzvereinbarung mit Instagram gedeckt. Ein Nebenwerb ist für eine kommerzielle Tätigkeit bereits ausreichend, selbst wenn er nur der teilweisen Kostendeckung dienen sollte.

Eine der Antragsgegnerseite zurechenbare Verletzungshandlung ist durch Vorlage der Screenshots glaubhaft gemacht.

Die Antragsteller haben durch die eidesstattliche Versicherung und Vorlage einer

GEMA-Abrechnung glaubhaft gemacht, Urheber des verwendeten Musikwerkes zu sein. Die durch die Verletzungshandlung indizierte Wiederholungsgefahr hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden können (vgl. BGH GRUR 1985, 155, 156 bis zu... I).

Es konnte gemäß § 937 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Es ist den Antragstellern nicht zumutbar, die glaubhaft gemachte Rechtsverletzung länger hinnehmen zu müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Der Verfahrenswert beträgt 2/3 des Werts der Hauptsache. Die Kammer bemisst den Hauptsachewert entsprechend der Angabe in der Abmahnung mit 15.000,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben ge-

bildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

██████████
Vorsitzender Richter
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 05.06.2024

██████████ JOSEKrin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

